

---

## **S 18 R 442/22**

### **Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### **1. Instanz**

Aktenzeichen	S 18 R 442/22
Datum	21.09.2023

#### **2. Instanz**

Aktenzeichen	L 8 R 797/23
Datum	20.03.2024

#### **3. Instanz**

Datum	-
-------	---

**Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Detmold vom 21.09.2023 wird zurÄckgewiesen.**

Â

**Kosten haben die Beteiligten einander auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

Â

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

Â

Â

Â

Â

---

---

## Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die GewÃ¤hrung einer Dauerrente wegen Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI).

Â

Die am 00.00.0000 geborene KlÃ¤gerin beantragte bei der Beklagten am 07.10.2020 die WeitergewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit Ã¼ber Februar 2021 hinaus.

Â

Der Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie R. stellte in einem durch die Beklagte veranlassten Gutachten die Diagnose einer anhaltenden wahnhaften StÃ¶rung/paranoiden Psychose und kam zu dem Ergebnis, dass das quantitative LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin weiterhin weniger als drei Stunden tÃ¤glich betrage. Es sei von einem Dauerzustand auszugehen (Gutachten vom 21.07.2021).

Â

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin daraufhin mit Bescheid vom 10.08.2021 und Widerspruchsbescheid vom 17.05.2022 eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung Ã¼ber Februar 2021 hinaus.

Â

Mit ihrer unter Vorlage des Widerspruchsbescheides vom 17.05.2022 am 01.06.2022 zum Sozialgericht Detmold (SG) erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin im Kern geltend gemacht, bei der Entscheidung der Beklagten handle es sich um eine Zwangsberentung. Die zugrunde gelegten Diagnosen seien frei erfunden. Eine Wiederherstellung des LeistungsvermÃ¶gens sei nie versucht worden. Â

Â

Die KlÃ¤gerin hat wÃ¼rtlich âAnklage gegen den Widerspruchsbescheid vom 18.05.2022â erhoben und âum Opferschutz noch zusÃ¤tzliche Rechte von Opfer aus Straftaten und Schadenersatzâ gebeten. Sie âerhebe weitere Klage auf falsche Diagnose und Rufmordâ.

Â

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf die GrÃ¼nde des angefochtenen Bescheides schriftsÃ¤tzlich beantragt,

---

Â

Â die Klage abzuweisen.

Â

Von der KlÃ¤gerin sind diverse Unterlagen, u.a. zu ihrem Lebenslauf, vorgelegt worden. Das SG hat Befundberichte beigezogen und durch Einholung eines schriftlichen SachverstÃ¤ndigengutachtens des Facharztes fÃ¼r Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie L. Beweis erhoben. Unter der Diagnose einer chronischen wahnhaften StÃ¶rung im Sinne einer paranoiden Schizophrenie hat der SachverstÃ¤ndige die Leistungsbeurteilung des R. im Verwaltungsverfahren bestÃ¤tigt. Eine Besserung des LeistungsvermÃ¶gens sei unwahrscheinlich (Gutachten vom 30.05.2023).

Â

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die von ihm als Anfechtung des Rentenbewilligungsbescheides ausgelegte Klage durch Gerichtsbescheid vom 21.09.2023 abgewiesen. Dahinstehen kÃ¶nne, auf welche Anspruchsgrundlage sich das Klagebegehren stÃ¼tzen lasse. Die KlÃ¤gerin erfÃ¼lle jedenfalls die Voraussetzungen fÃ¼r die ihr bewilligte Erwerbsminderungsrente. Insbesondere sei sie aufgrund einer schweren psychotischen StÃ¶rung mit hochgradiger BeeintrÃ¤chtigung der RealitÃ¤tskontrolle unzweifelhaft voll erwerbsgemindert.

Â

Gegen den ihr am 05.10.2023 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 10.10.2023 Berufung eingelegt.

Â

Sie sei nie in psychiatrischer Behandlung gewesen. Die Dauer des Verfahrens beim SG und dessen falsche Entscheidung hÃ¤tten alle Rechte fÃ¼r die UnterstÃ¼tzung, Gerechtigkeit und Rehabilitation mit ihrer sozialen Integration annulliert. Hierdurch werde organisierter KriminalitÃ¤t, Sekten und Clans bei langjÃ¤hriger Situation des Stalkings und der Nachstellung Gelegenheit geboten. Die Beklagte und das Gericht hÃ¤tten reale psychische Probleme einer vorher gesunden und gut ausgebildeten deutschen Frau und Mutter verursacht, namentlich AngstzustÃ¤nde und eine posttraumatische BelastungsstÃ¶rung. Nach einer gewissen Phase der Rehabilitation werde sie gleichwohl wieder arbeiten kÃ¶nnen und keine Erwerbsminderungsrente mehr benÃ¶tigen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

---

ihr statt der bisherigen Dauerrente eine befristete Erwerbsminderungsrente zu gewähren und eine Diagnose zu stellen, die der Realität entspricht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

Ä

Ä die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Die Klägerin hat diverse, teils vorbekannte Unterlagen vorgelegt.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und der Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Ä

Ä

### **Entscheidungsgründe**

Ä

Der Senat konnte die Streitsache in Abwesenheit eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da die Beklagte zum Termin zur mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl. [Ä§ 110 Abs. 1 S. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG); BSG Beschl. v. 26.01.2023 [B 4 AS 190/22 BH](#) juris Rn. 4).

Ä

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Die von der Klägerin erhobene Klage ist bereits unzulässig, im Übrigen aber auch unbegründet.

Ä

Soweit die Klägerin mit ihrer Klage begehrt, den ihr eine unbefristete Rente wegen Erwerbsminderung bewilligenden Bescheid der Beklagten vom 10.08.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.05.2022 teilweise aufzuheben und die bewilligte Rente mit einer Befristung zu versehen, ist ihre (Teil-)Anfechtungsklage ([Ä§ 54 Abs. 1 S. 1 HS 1 SGG](#)) (vgl. zur zeitlichen Teilbarkeit der Rentenbewilligung BSG Urt. v. 06.05.2010 [B 13 R 16/09 R](#) juris Rn. 24; BSG Beschl. v.

---

17.08.2017Â [B 5 R 248/16 B](#)Â juris Rn. 7) mangels Klagebefugnis unzulässig (vgl. hierzu: BSG Urt. vom 14.11.2002Â [B 13 RJ 19/01 R](#)Â juris Rn. 17; GroÃ in: Berchtold, SGG, 6. Aufl. 2021, Â§ 54 Rn. 10).

Â

Der KlÃgerin fehlt es an einer Beschwer (vgl. [Â§ 54 Abs. 1 S. 2 SGG](#)). Diese setzt neben der Behauptung, dass ein Verwaltungsakt rechtswidrig ist, die MÃglichkeit voraus, dass die behauptete Rechtswidrigkeit die KlÃgerin bzw. den KlÃger in eigenen subjektiven Rechten betrifft (vgl. z.B. SÃhngen in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§ 54 SGG](#) Rn. 40). Eine Verletzung eigener Rechte kann die KlÃgerin nicht mit Erfolg behaupten, da die angefochtene Leistungsbewilligung (vgl. [Â§ 43 Abs. 2, 102 Abs. 1 S. 5 SGB VI](#)) ihrem eigenen (zeitlich unbefristeten) (Weiter-)Bewilligungsantrag vom 07.10.2020 entspricht, sich fÃr sie als lediglich rechtlich vorteilhaft darstellt und unter keinem Gesichtspunkt belastend in subjektive Rechte eingreift. Lediglich ergÃnzend wird darauf hingewiesen, dass einer etwaigen zukÃnftigen Besserung im Gesundheitszustand der KlÃgerin nach MaÃgabe der Vorschrift des [Â§ 48](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hinreichend Rechnung getragen werden kÃnnte.

Â

Soweit die KlÃgerin im Termin zur mÃndlichen Verhandlung ergÃnzend begehrt hat, eine Diagnose zu stellen, die der RealitÃt entspricht, ist (auch) dieser Antrag unzulässig. Eine Anspruchsgrundlage fÃr die Feststellung bestimmter Diagnosen sieht das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor. Selbst bei der PrÃfung der Erwerbsminderung sind nicht Diagnosen als solche, sondern vielmehr die Beeinflussung des LeistungsvermÃgens durch dauerhafte GesundheitsstÃrungen maÃgeblich (vgl. z.B. BSG Beschl. v. 09.09.2019 [B 5 R 21/19 B](#) [B 5 R 21/19 B](#)Â juris Rn. 6 m.w.N.; Senatsbeschl. v. 05.01.2022-Â [L 8 R 752/16](#)Â juris Rn. 58; Senatsbeschl. v. 14.03.2023Â [L 8 R 878/22](#)Â juris Rn. 31 m.w.N.). Etwaige Diagnosen dienen (lediglich) dazu, einen (ggf. bestehenden) Anspruch auf Bewilligung einer Rente wegen Minderung der ErwerbsfÃhigkeit zu begrÃnden; einer isolierten Elementenfeststellung sind sie damit nicht zugÃnglich.

Â

UnabhÃngig von der Unzulässigkeit der KlageantrÃge, ist die Klage auch unbegrÃndet. Die in den Gutachten des R. und des L. beschriebenen EinschrÃnkungen und deren prognostische Entwicklung finden ihre BestÃtigung durch die Begutachtung im vorangegangenen Rentenantragsverfahren durch den Arzt fÃr Neurologie und Psychiatrie Z. und sÃmtliche vorliegenden Befundberichte. Das (aktenkundige) Auftreten der KlÃgerin lÃsst dabei keine Zweifel an der ValiditÃt der Ergebnisse aufkommen.

Â

---

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 183, 193 SGG](#).

Â

Gründe, die Revision gem. [§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, sind nicht gegeben.

Â

Â

Erstellt am: 24.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024